

nach im Vollstreckungsverfahren; sie kann in einer äußerlichen Ablehnung der erforderlichen bescheidlichen Entscheidung und Verfüzung oder in einer stillschweigenden Unterlassung derselben bestehen. Man unterscheidet: 1) je nachdem die Rechtspflege dauernd und endgültig oder nur zeitweilig und vorläufig verzögert wird, die Justizverweigerung im engeren Sinne (*denegatio iustitiae*) von der Justizverzögerung (*protractio iustitiae*); 2) je nachdem die Verzögerung der Rechtspflege auf einem Verschulden der entscheidenden Behörden oder auf einem geschwobrigen, die Tätigkeit der Urteilsbehörden hindernnden Verhalten anderer Organe des Staates beruht, die Verweigerung der Justiz von der Hemmung der Justiz. Zu letzteren Fällen ist namentlich zu rechnen, wenn der Landesherr durch eigenmächtige Einmischungen die Verhandlung einer Rechtsfrage, die Fällung oder Vollstreckung eines Urteils verhindert, gleichviel, ob dies durch gewaltsame Eingriffe in den Gang der Rechtspflege, z. B. durch Einsperren der Richter, oder in anderer Weise, etwa durch ungenügende Besetzung der Gerichtsbehörden, geschieht. Dagegen liegt keine Hemmung der Justiz vor, wenn die Anrufung des ordnungsmäßig errichteten und besetzten Gerichtes durch Gewalt verhindert (so Zachariä, Hämel) oder der Kläger durch Mängel in der Rechtsordnung, vielleicht gar durch absichtlichen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, z. B. durch ein für den Einzelfall gemachtes, mit rückwärtiger Kraft ausgerichtetes Gesetz, von der Verfolgung seines Anspruches ausgeschlossen wird (so Rüder, Hämel). Hier handelt es sich nicht um Abhilfe gegen die Nichtanwendung des geltenden Gesetzes, sondern um Verbesserung des geltenden Gesetzes und Abhilfe gegen Verletzung der persönlichen Freiheit.

III. Rechtsfolgen. Wegen die Justizverweigerung gibt es allgemein nur eine Beschwärde an die der schuldigen Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde (*querela denegatae vel protractae iustitiae*). Während die gegen unrichtige Anwendung des Gesetzes gerichteten prozessualischen „Rechtsmittel“ im weitesten Sinne des Wortes eine Änderung der in der Sache getroffenen Entscheidung anstreben und die gegen ungerechte Folgen einer richtigen Gesetzesanwendung angeregten Gnade nur die Wirkung der Entscheidung beseitigen will, ist der wesentliche Zweck der Beschwärde wegen Justizverweigerung lediglich die Erlangung der Gesetzesanwendung. Die Beschwärde ist deshalb weder an eine bestimmte Frist noch an eine bestimmte Summe gebunden. Nach Verschiedenheit der Gesetze in den einzelnen Staaten kann die Justizverweigerung strafrechtliche, disziplinare und privatrechtliche Folgen für die schuldigen Personen nach sich ziehen. Der Auslandler kann gegen die Justizverweigerung nach Erschöpfung der Beschwärde-Instanzen auch noch den Schutz der heimathlichen Staatsgewalt anrufen.

B. **Geschichte.** I. Das spätere römische Recht draht wegen Justizverweigerung (litium protocolare) dem schuldigen Richter mit Geldstrafe und Entsetzung vom Amte (l. 13, § 8, C. de iudiciis 3, 1). Nach Nov. 86, c. 1 (a. 589) ist gegen den *praeeses provinciae*, welcher richterliches Geheiß zu geben ärgert, der Bischof anzurufen, damit dieser ihn zur Wahrung des Rechts antreibe; läßt diese Aufforderung nicht, so kann der Bischofverweigerer mit einer bishöflichen Bescheinigung über die erfolglos geschehene Mahnung sich an den Kaiser wenden, welcher den Präses bestrafen wird. Von Revokation der Streitfache an einen andern Richter ist nicht die Rede.

II. Das kanonische Recht weist den geistlichen Richter an, im Falle der Justizverweigerung durch das weltliche Gericht die Klage anzunehmen (c. 20, X de iudiciis 1, 1 [Honorius III.]; c. 6, X de foro competenti 2, 2 [Alexander III.]; c. 10. 11, X de foro competenti [Innocentius III.]). Dieser Anspruch auf Revokation der Gerichtsbarkeit vom weltlichen Richter an die Kirche entsproh den Anschauungen des germanischen Rechtes und fand in der mangelhaften Organisation der weltlichen Gerichte seine Rechtfertigung.

III. Deutsches Recht. 1) Schon die Vollrechte der Grafen (lex Salica 57, §§ 1, 2), der Burgunder (lex Burg. praef. II, § 11 et lit. 81, § 1), der Angelsachsen (leges Anglo-Sax. Edward, II, c. 2; Aethelstan II, c. 3. 26; IV, c. 7), der Longobarden (Rothar. c. 150. 251; Liutprand. c. 25—27; Raris. c. 1. 6. 7) und der Westgoten (lex Visigoth. II, 1, 19. 21. 29; II, 2, 7; V, 1, 6; VI, 4, 3; VI, 5, 14) drohen dem Richter und Urtheilsvollstrecker für den Fall der Justizverweigerung Strafen an, und zwar Geldbußen, Amtsentsetzung und Todesstrafe dgm. Verminderung des Vermögens. Neben der Strafe wird ausnahmsweise auch noch die Verpflichtung zum Schadenersatz ausgesprochen (bei Westgoten und Angelsachsen) und zur Erzwingung der Rechtspflege die gewaltsame Wegnahme von Sachen des säumigen Richters oder seiner Gerichtseingekerkerten als Repressalie gestattet (bei Longobarden und Westgoten). Die Beschwärde wegen Justizverweigerung geht allgemein an den König als den höchsten Richter und Wächter des Rechts, welchem auch die vom schuldigen Richter zu erlegenden Geldbuße ganz oder theilweise zufällt. Die Verurteilung an den König bleibt auch zur Zeit des fränkischen Reichs in Geltung; neben die Strafe tritt aber nunmehr der Zwang zur Rechtsprechung durch Einlegung von Bittworten und die Erleichterung der vorläufigen Amtsentsetzung pflichtverweigerter Justizbeamten durch die *missi dominici* (capit. Heristall a. 779, c. 11; capit. miss. a. 817, c. 23; capit. Wormat. a. 829 alia, c. 2). — 2) Die Zustände der Rechtspflege in der spätern Zeit kennzeichnet die Bestimmung des Sachsenspiegels (vor 1235; Landred) III, 87,